

AmCham Germany · Postfach 10 01 62 · 60001 Frankfurt am Main

**Per E-Mail: Pillar2@bmf.bund.de**  
Bundesministerium der Finanzen  
Herrn Dr. Nils Weith  
Leiter der Steuerabteilung  
Wilhelmstr. 97  
10117 Berlin

**American Chamber of  
Commerce in Germany e.V.**

---

Börsenplatz 13–15  
60313 Frankfurt am Main  
Postfach 10 01 62  
60001 Frankfurt am Main  
Charlottenstr. 42  
10117 Berlin  
[www.amcham.de](http://www.amcham.de)

---

E. policy@amcham.de

06. Sep. 2024

## **Diskussionsentwurf zum Mindeststeueranpassungsgesetz GZ: IV B 5 - S 1910/22/10015 :015 | DOK: 2024/0674229**

Sehr geehrter Herr Dr. Weith,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Die Einführung der Mindestbesteuerung stellt die betroffenen Unternehmen vor enorme administrative Herausforderungen insbesondere in den Bereichen der nationalen und Konzernrechnungslegung, Steuern und IT.

Der Diskussionsentwurf beschränkt sich auf redaktionelle Korrekturen, Anpassungen der Vorschriften zu den Safe Harbours an die Leitlinien der OECD vom 15.12.2023 sowie punktuelle Anpassungen im Hinblick auf die Ermittlung der angepassten latenten Steuern bei Ausübung des Wahlrechts zur Nichtaktivierung eines Aktivüberhangs nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB.

### **Anmerkungen zu §§ 87 ff. MinStG (Diskussionsentwurf)**

Im Hinblick auf die neu eingefügten Vorschriften in §§ 87 ff. MinStG (Diskussionsentwurf) haben wir folgende Anmerkungen:

1. Wir begrüßen die grundsätzliche Bezugnahme auf Berichtspakete in dem neu vorgesehenen § 87 MinStG (Diskussionsentwurf).

Es sollte in diesem Zusammenhang klargestellt werden, dass die Berichtspakete, wie sie für das CbC-Reporting verwendet werden, ohne weitere Anpassungen auch für Zwecke der Mindestbesteuerung angewendet werden können.

Hintergrund: Es ist unklar, wie eng oder weit die in der Begründung des Diskussionsentwurfs getroffene Konkretisierung „vor Konsolidierungsbuchungen“ zu verstehen ist.

2. Im Hinblick auf die Behandlung von Dividenden ist der Wortlaut in § 87 MinStG (Diskussionsentwurf) bislang nicht eindeutig.

Der neue Buchstabe Nr. 5a (zu § 87 MinStG – Diskussionsentwurf sollte u.E. wie folgt angepasst werden:

*„Korrespondierende Dividenden sind Erträge, die beim Leistenden als steuerlich wirksamer Aufwand erfasst worden sind und beim Leistungsempfänger als steuerfreie Dividende eingestuft werden.“*

Diese Formulierung entspricht u.E. eher dem Punkt 2.7.1 der Leitlinie zur Umsetzung der länderbezogenen Berichterstattung – BEPS Action 13.

3. Die Erwerbsmethode (§ 87a MinStG – Diskussionsentwurf) sollte als übliche Standardmethode auch dann für Zwecke der Mindestbesteuerung anwendbar sein, wenn diese nicht sofort im Berichtspaket der Einzelgesellschaft enthalten ist, sondern zunächst als Konzernebene erfasst wurde und erst zu einem späteren Zeitpunkt auf die Einzelgesellschaft zugeordnet wurde.

In Konzernen erfolgt die Zuordnung auf die Einzelgesellschaft häufig erst, wenn ein einheitliches ERP-System eingeführt wurde. Aus Kapazitätsgründen (insbesondere im Bereich IT) kann dies nicht immer im selben Jahr erfolgen. Dennoch entspricht die Erwerbsmethode dem Standardvorgehen im Konzern und sollte daher auch bei Abstellen auf das Berichtspaket anerkannt werden.

## Weitere Anmerkungen

Angesichts der hohen Komplexität der neuen Regelungen und der vielfachen Datenermittlungs- und -verarbeitungsanforderungen bei knappen Ressourcen, die zusätzlich zu den weiteren Regulierungen in den letzten Jahren hinzugekommen sind, besteht allerdings darüber hinaus eine dringende Notwendigkeit zur Vereinfachung und Entbürokratisierung, die durch den Diskussionsentwurf noch nicht adressiert wird.

Darauf weisen wir aus Anlass des Diskussionsentwurfs nachdrücklich hin. Daraus ergeben sich unseres Erachtens die folgenden konkreten Handlungserfordernisse an die politischen Handlungsträger:

1. Entrümpelung des Steuerrechts von sich gegenseitig überlagernden und bearbeitungsintensiven Regulierungen und Beseitigung von praxisfremden Anforderungen bei der Anwendung bestehender Regelungen.

Hierzu zählen insbesondere

- a.) die Beschränkung des Anwendungsbereichs der „importierten Besteuerungsinkongruenzen“ (§ 4k Abs. 5 EstG) im Rahmen der ohnehin bereits höchst komplexen Anti-Hybrid-Regelung auf Fälle, in denen ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den jeweiligen Aufwendungen und Erträgen besteht (etwa bei Back-to-Back Finanzierungen) und die Außerachtlassung des US-amerikanischen GILTI-Regimes bei der Frage, ob Betriebsausgaben doppelt berücksichtigt sind (§ 4k Abs. 4 EstG);
  - b.) die rückwirkende Streichung der Lizenzschranke (§ 4j EstG) wie im Referentenentwurf für das MinStRLUmsG vom 7. Juli 2023 bereits vorgesehen; hilfsweise zumindest die Klarstellung, dass sich die Regelung ausschließlich auf sog. „Lizenzboxen“ beziehen und nicht auf allgemeine Regeln, die auf eine Vielzahl unterschiedlicher Einkünfte Anwendung finden, wie dies bei der US-amerikanischen FDII-Regelung der Fall ist;
  - c.) die vollständige und rückwirkende Streichung der auch nach den Änderungen durch das JStG 2022 noch verbliebenen extraterritorialen Besteuerung von Einkünften ausländischer Steuerpflichtiger aufgrund einer bloßen Registrierung von Schutzrechten im Inland (sog. „Registerfälle“) wie im Referentenentwurf für das AbzStEntModG vom 19. November 2020 bereits vorgesehen; sowie
  - d.) die Abstandnahme von der zusätzlichen Einführung einer nationalen Anzeigepflicht für Steuergestaltungen im Wege eines auch europarechtlich nicht gebotenen nationalen Alleingangs.
2. Im Hinblick auf die gerade bei der Mindeststeuer dringend gebotene Vereinfachung ist es erforderlich, dass die politischen Entscheidungsträger sich umgehend und nachdrücklich auf OECD- und EU-Ebene für größtmögliche Erleichterungen einsetzen. Dazu zählen insbesondere
- a.) die dauerhafte Anwendbarkeit der bislang nur temporären Regelungen zu den sog. „Safe Harbours“, mit deren technischer Ausgestaltung sich der Diskussionsentwurf leider ohne jegliche Erleichterungen befasst sowie
  - b.) die Aufhebung des Ausschlusses des Safe Harbours für Folgejahre, wenn die Safe-Harbour-Voraussetzungen in einem Jahr keine Anwendung finden (§ 84 Abs. 3 in BestRL-UmsG).

Ähnlich wie in der gegenwärtigen Diskussion zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz regen wir darüber hinaus an, die Möglichkeit eines Aufschubs der erstmaligen Anwendung der Regelungen zur Mindeststeuer um zwei Jahre zu geben, und diese Zeit für eine Überarbeitung der bisherigen Regelungen im Hinblick auf eine praxistauglichere und vereinfachte Ausgestaltung sowie für die vorherige Vereinbarung der entsprechenden besonderen Auskunftsabkommen auf weltweiter

Ebene zu nutzen. Dies drängt sich unseres Erachtens auch im Hinblick auf die Beobachtung auf, dass die große Mehrheit der Staaten, die sich grundsätzlich zur globalen Mindestbesteuerung bekannt haben, diese im Gegensatz zu Deutschland und einigen – nicht allen (!) - EU-Mitgliedsstaaten bislang noch nicht oder in Einzelfällen nur teilweise umgesetzt haben.

American Chamber of  
Commerce in Germany e.V.

---

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Strüingmann  
Chair, Tax Committee  
AmCham Germany



Christof K. Letzgus  
Chair, Tax Committee  
AmCham Germany

*AmCham Germany ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen (Registernr. R001564), betreibt Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes und auf Grundlage des Verhaltenskodex.*